

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 36 (1961)

Heft: 2

Artikel: Gesundheitliche Mängel der Wohnung

Autor: Kuhn, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesundheitliche Mängel der Wohnung

Von Heinrich Kuhn, Ing. Biologe

Die hygienischen Mängel bewohnter Räume lassen sich auf drei Hauptgruppen verteilen. Erstens: Mängel, die der Mieter verursacht, zweitens: Mängel, welche der Wohnung als Gebäudeanlage anhaften, und drittens: Schäden, die sich aus Einwirkungen aus der Nachbarschaft auf die Wohnung ergeben. Bei allen diesen Schäden vergeht meist eine gewisse Zeit, bis sie entstehen und bemerkt werden.

Im Kanton Zürich erlaubt die kantonale Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht vom 4. Mai 1931 den Gesundheitsbehörden, in solchen Fällen einzugreifen und durch Beratung, Zuschriften und eventuell Verfü- gungen zum Rechten zu sehen. Der Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht unterstehen Wohnungen und einzelne Wohn- und Schlafräume, Arbeitsräume sowie Gasthäuser, Herbergen, Kostgebereien, Pensionen und Massenquartiere. Daß der Gesetzgeber auch an die Massenquartiere gedacht hat, ist heute besonders wichtig, weil die Fremdarbeiter häufig in Schlafstellen untergebracht sind, wo die nötigen sanitären Einrichtungen oder der vorgeschriebene Luftraum von 10 cbm pro Erwachsenen zu kontrollieren sind.

In der genannten Verordnung wird bestimmt, was eine Wohnung außer Wohn- und Schlafräumen enthalten muß. Es sind dies eine mit Kocheinrichtung, elektrischem Licht, Wasserzu- und Wasserablauf versehene Küche. Zweitens einen eigenen innerhalb oder in möglichster Nähe der Wohnung liegenden Abort. Drittens eine eigene oder von mehreren Partien gemeinsam zu benützende Waschküche mit Trocknungseinrichtungen. Jede Wohnung muß mindestens einen heizbaren Wohnraum enthalten, wobei die Heizvorrichtung eine zweckentsprechende Temperatur gemäß Lage und Bauart des Hauses erzeugen muß. Jeder einem Untermieter überlassene Raum, in dem sich der Mieter tagsüber zum Wohnen aufhält, ist mit einer den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Heizeinrichtung zu versehen. Alle Wohnräume müssen im Winter mit Vorfenstern oder doppelt verglasten Fenstern versehen sein. Arbeitsräume dürfen nicht als Schlafräume verwendet werden. Sämtliche Räume müssen genügend Luft und Licht aus dem Freien erhalten.

Gesundheitliche Mängel in der Wohnung, die durch den Mieter verursacht werden können, sind in der Hauptsache die folgenden. Wegen der Wohnungsnot ist es dem Mieter oftmals bei Familienzuwachs nicht möglich, eine größere Wohnung zu finden. Man muß sich dann eben einteilen und nach der Decke strecken. Doch sollte wenigstens das Minimum an Luftraum vorhanden sein, um die eigene Gesundheit nicht zu gefährden. Die Räume, welche zum Schlafen benützt werden, sollten nach erwähnter Verordnung pro erwachsene Person 10 cbm und pro Kind unter zehn Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Eine erwachsene Person nimmt in der Minute mit ungefähr 16 Atemzügen etwa 8 Liter Luft auf, das sind pro Stunde 480 Liter und in 24 Stunden 11,5 cbm Luft. Nicht nur die Überbesetzung ist

aber nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist auch auf die Geschlechtertrennung bei Kindern vom zehnten Jahr an zu achten, die dann auch nicht mehr im Elternschlafzimmer schlafen dürfen.

Vom Mieter wird mit Recht verlangt, daß er eine Wohnung nicht nur bewohnt, ohne sie zu demolieren, sondern sie auch reinigt und zweckentsprechend behandelt. Gesundheitliche Schäden am Menschen und Schäden am Mietobjekt können entstehen, wenn zum Beispiel zu wenig oder nicht mehrmals am Tage gelüftet wird. Doppelverdienende Ehepaare kann das besonders betreffen. In jeder Wohnung wird Feuchtigkeit an die Luft abgegeben durch die Atmung der Bewohner, bei Gas- oder Petrolfeuerung des Kochherds und infolge Dampfentwicklung bei der Zubereitung der Speisen. Durch richtiges Lüften mit Durchzug, täglich viermal einige Minuten, wird die Wohnung nicht zu stark abgekühlt und richtig mit neuer Luft versehen. In feuchten Räumen fühlt sich der Mensch nicht wohl und wird krank. Zugleich entstehen auch Schäden in der Wohnung durch Verderben von Tapeten, Bildung von Schimmel oder Hausschwamm. Die Frage, ob der Mieter oder die Untertemperatur der Heizung schuld am feuchten Zustand ist, läßt sich durch Messungen mit einem Thermohygrographen in den meisten Fällen lösen. Wird während einer Woche automatisch die relative Feuchtigkeit der Raumluft und die Zimmertemperatur registriert, so werden auch die Lüftungsperioden und der Verlauf der Nachttemperatur registriert. In strengen Wintern soll die Raumtemperatur nachts nicht allzusehr sinken. Temperieren von ungeheizten Räumen mit Warmluft aus einem geheizten Raum kann zum Niederschlag von Kondenswasser an der kalten Wand führen.

Ob am Auftreten tierischer Schädlinge, wie Ratten, Mäuse oder Insektenungeziefer, der Mieter oder Vermieter schuld ist, kann meist nur der Fachmann entscheiden. Bei defekter Hauskanalisation dringen Ratten in die Keller, und es ist Sache des Vermieters, für die Reparatur zu sorgen. Auch das Auftreten von Mäusen kann vielmals durch bauliche Maßnahmen verhindert werden, wie Vergittern der Kellerfenster mit Drahtgaze, Vermauern aller Mäuselöcher und Abdichten der Türen. Unter dem Hausungeziefer gibt es Lästlinge wie Stechmücken und Schädlinge wie Textilschädlinge, deren Vertilgung Sache des Mieters ist. Bei Auftreten von Wanzen, einem schweren gesundheitlichen Mißstand, ist der Fachmann zur Desinfektion und zur Abklärung der Frage beizuziehen, ob es sich um eine junge oder ältere Einschleppung handelt und welche Wohnungen Befall aufweisen. Nicht immer läßt sich ein ganz eindeutiger Entscheid fällen.

Jede zweckwidrige Benützung der Wohnräume wird auch in der genannten Verfügung untersagt.

Die gesundheitlichen Schäden können weiterhin durch den mangelhaften Unterhalt der Liegenschaft entstehen. Raumfeuchtigkeit von einer feuchten Wand kann als Ursache auch ein undichtes Hausdach haben. Von großer Bedeutung ist auch der ordnungsgemäße Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen, wo mit Recht die behördliche Kontrolle erfolgt, um Brände oder Vergiftungsscheinungen durch Abgase im voraus zu verhüten. Eine Abortanlage soll im strengen Winter nicht einfrieren.

Leider erfahren die Wohnungen auch gesundheitliche Beeinträchtigungen von außen her. So durch Lärm und Übelgeruch von der Nachbarschaft. Hier ist an § 684 des Zivilgesetzbuches zu erinnern, wonach es bei Ausübung eines Gewerbes auf einem Grundstück verboten ist, durch Rauch, Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung auf das Eigen-

tum des Nachbarn einzuwirken. Leider ist es sehr schwer, diesem Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Denn nicht nur vom Nachbar können diese Einwirkungen kommen, sondern vor allem vom heutigen Straßenverkehr und Luftverkehr. Durch den Straßenverkehr entstehen durch Motorräder und Lastwagen besonders viel Lärm und schwarze Abgaswolken von Rohöldieselmotoren. Der Straßenlärm und der Luftverkehrslärm können nur durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen eingedämmt werden. Im aufkommenden Zeitalter der Atomkraft werden aber die Behörden weit mehr als bisher an allgemeine städtetypische Maßnahmen und umfassende Gesetzesvorlagen denken müssen.

Warum ist Erwachsenenbildung nötig?

1. Die wissenschaftlichen, technischen und sozialen Umwälzungen, die zum Merkmal unserer Zeit geworden sind, greifen so tief in das Leben jedes einzelnen Menschen ein, daß sich niemand ihren Einwirkungen entziehen kann. Wer sich ohne Zustimmung und Widerstand vom Geschehen treiben läßt, findet sich in unserer Zeit nicht mehr zurecht. Jede eigene Stellungnahme setzt aber genaue Kenntnisse und eine Einsicht in die Zusammenhänge voraus, die ohne Anleitung schwer zu erwerben sind.

2. Die Demokratie hat nur Bestand, solange die Stimmberchtigten fähig sind, ihre Rechte zu gebrauchen. Ein Volk, das nicht versteht, was es zu entscheiden hat, kann auch nicht aus eigener Verantwortung die rechte Antwort finden. Je umfangreicher und komplizierter die Aufgaben des Staates werden, desto wichtiger ist es, jedermann instand zu setzen, sich über die ihm vorgelegten Fragen ein eigenes Urteil zu bilden.

3. Die Schweiz kann ihre Stellung in der Welt nur bewahren, wenn sich alle ihre Angehörigen mit den neuen Erkenntnissen und Methoden auseinandersetzen. Um die Ergebnisse der Forschung sinnvoll anzuwenden, sind stetige Aufmerksamkeit, geistige Beweglichkeit und eine auf Zielbewußter Weiterbildung beruhende sachliche Erfahrung nötig.

4. Durch die fortschreitende Spezialisierung im Berufsleben und durch den Zwang, sich den Bedürfnissen und Forderungen einer anwachsenden Bevölkerung anzupassen, wird die Freiheit des modernen Menschen immer stärker eingeschränkt. Die Gefahr einer Verkümmern der Persönlichkeit läßt sich nur abwenden, wenn jedem einzelnen der Weg zu eigener geistiger Betätigung geöffnet wird.

5. Die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verlängerung der Lebensdauer machen auch in der Schweiz die Freizeitgestaltung zu einem sozialen Problem, das ohne den Ausbau der Erwachsenenbildung nicht zu lösen ist.

6. Die besonderen Anforderungen, die heute innerhalb der Familie und im öffentlichen Leben an die Frauen gestellt werden, verlangen ein Eingehen auf die Probleme der Frauen als Mutter, Berufstätige und als Staatsbürgerin. Berücksichtigt werden sollen durch die Erwachsenenbildung auch die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen.

Der Gewerkschaftsbund zur Mietpreiskontrolle

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, das am 24. Januar in Bern tagte, befaßte sich mit dem von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesbeschuß zur *Neuregelung der Mietzinskontrolle*, um die Frage eines allfälligen Referendums zu prüfen.

Obwohl in den parlamentarischen Verhandlungen eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen der Arbeitnehmervertreter, namentlich was die Höhe der zulässigen Mietzinsaufschläge betrifft, abgelehnt worden war, kam das Bundeskomitee zur Auffassung, daß ein Referendum angesichts der gegebenen Verhältnisse keine Aussicht auf eine für den Mieter günstigere Lösung biete. Es zog auch in Erwägung, daß die Stellung des Mieters durch einige von gewerkschaftlicher Seite gestellte Anträge verbessert werden konnte, so namentlich durch die Bestimmung, daß der Vermieter von der Bezahlung zu generellen Mietzinsaufschlägen nur dann Gebrauch machen darf, wenn sich die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustande befindet.

Das Bundeskomitee beschloß daher, der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten, die demnächst Stellung nehmen wird, zu empfehlen, von einem Referendum gegen den Bundesbeschuß abzusehen.

Humor

Von der Reinlichkeit

Nicht immer war das regelmäßige Bad eine Selbstverständlichkeit. Von König Johann von England wird als bemerkenswert berichtet, daß er einmal im Jahr ein Bad zu nehmen pflegte, daß er aber sein Gesicht jeden Monat einmal wusch. Seine spätere Nachfolgerin, die erste Elisabeth, war da schon fortschrittlicher, obwohl es damals selbst in den Königschlössern keine Badezimmer gab. Von ihr berichtet ein zeitgenössischer Chronist: «Sie badete einmal im Monat, ganz gleich, ob sie es nötig hatte oder nicht!»

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts machte sich Lord Brummel einen Namen als Vorkämpfer des regelmäßigen Badens. Daß er im Wahnsinn starb, überraschte manche seiner Zeitgenossen nicht.

ZENITH
WASCHER UND TROCKNER

vollautomatisch

Zenith löst Ihre Waschprobleme für jede Wäsche. Mit Ihrem gewohnten Waschmittel wäscht die Zenith wirklich sauber! Einfüllen — Programm wählen — das ist alles!

Verlangen Sie Prospekte mit Preisen
über 4-, 6- oder 8-Kilo
Zenith-Wascher, Zenith-Trockner
oder Zenith-Kombinationen

Rymann AG

Tel. (064) 34122/34189 Hunzenschwil b. Aarau